

**Verordnung über die  
Entschädigung der Behörden,  
Kommissionen und Funktionäre  
im Nebenamt  
(Entschädigungsverordnung)**

In Kraft seit: 1. Januar 2019

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Pauschalentschädigungen .....	3
2.1 Gemeinderat (Fixum pro Jahr) .....	3
2.2 Primarschulpflege (Fixum pro Jahr) .....	3
2.3 Sozialbehörde (Fixum pro Jahr) .....	3
2.4 Rechnungsprüfungskommission (Fixum pro Jahr) .....	3
Art. 3 Stellvertretungen .....	3
Art. 4 Funktionszulagen .....	3
Art. 5 Anpassen von Entschädigungen.....	4
Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder .....	4
Art. 7 Spesenrückerstattung .....	4
Art. 8 Übrige Entschädigungen .....	4
Art. 9 Teuerungsausgleich.....	4
Art. 10 Schluss- und Übergangsbestimmung .....	5

## **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Regensdorf.

## **Art. 2 Pauschalentschädigungen**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

### **2.1 Gemeinderat (Fixum pro Jahr)**

- Präsidium	Fr. 60'000.00
- Vizepräsidium	Fr. 40'000.00
- übrige Mitglieder	Fr. 38'000.00
- Primarschulpflegepräsident	Fr. 50'000.00

### **Behörden und Kommissionen (ohne Gemeinderäte):**

#### **2.2 Primarschulpflege (Fixum pro Jahr)**

- Vizepräsidium	Fr. 14'500.00
- Mitglieder	Fr. 14'000.00

#### **2.3 Sozialbehörde (Fixum pro Jahr)**

- Mitglied	Fr. 4'000.00
- Vizepräsidium	Fr. 4'200.00

#### **2.4 Rechnungsprüfungskommission (Fixum pro Jahr)**

- Präsidium	Fr. 7'000.00
- Vizepräsidium	Fr. 3'200.00
- Aktuare	Fr. 5'000.00
- übrige Mitglieder	Fr. 3'000.00

## **Art. 3 Stellvertretungen**

Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin entscheidet der Gemeinderat bei allen Behörden über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber oder Amtsinhaberin und Stellvertreter.

## **Art. 4 Funktionszulagen**

Der Gemeinderat kann einzelnen Behördenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchungen in Ausnahmefällen angemessene Funktionszulagen ausrichten. Es stehen ihm hierzu jährlich wiederkehrend maximal Fr. 30'000.00 zur Verfügung.

Die Primarschulpflege kann einzelnen Primarschulpflegebehördenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchungen in Ausnahmefällen angemessene Funktionszulagen ausrichten. Es stehen ihr hierzu jährlich wiederkehrend maximal Fr. 20'000.00 zur Verfügung.

#### **Art. 5 Anpassen von Entschädigungen**

Beim Abtausch einzelner Aufgaben kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz die Entschädigungen im Rahmen der vorstehenden Beträge anpassen.

#### **Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder**

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten folgende Sitzungsgelder, soweit sie nicht durch die Fixum-Entschädigungen gemäss Art. 2 (Tätigkeiten innerhalb Gemeindegebiet) abgegolten sind:

- |  |            |
|--|------------|
| ♦ Taggeld für den ganzen Tag<br>(ab 6 Stunden) | Fr. 300.00 |
| ♦ Taggeld für den halben Tag<br>(ab 3 Stunden) | Fr. 175.00 |
| ♦ Sitzungsgeld pro Sitzung                     | Fr. 100.00 |

Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht grundsätzlich nur für Sitzungen, deren Verlauf protokolliert wird. Ausnahmen werden durch den Finanzvorstand beurteilt.

Den Mitgliedern der Primarschulpflege wird für die Mitarbeiterbeurteilungen von Lehrpersonen nach den kantonalen Vorschriften eine Entschädigung von Fr. 100.00 (pro Lehrperson) ausgerichtet.

#### **Art. 7 Spesenrückerstattung**

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das Gemeindepersonal haben Anspruch auf Rückerstattung von Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen.

#### **Art. 8 Übrige Entschädigungen**

Die Entschädigungen, des Friedensrichters und weiterer nebenamtlicher Funktionäre und der Mitglieder der vom Gemeinderat und den selbständigen Behörden eingesetzten Kommissionen werden im Rahmen der Vollziehungsverordnung geregelt.

#### **Art. 9 Teuerungsausgleich**

Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten sinngemäss ab 1. Januar 2019 auch für die Entschädigungsansätze gemäss Art. 2 und 8.

## **Art. 10 Schluss- und Übergangsbestimmung**

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Vollziehungsverordnung.

Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Die Entschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 14. Juni 2010 (nachgeführt bis 16. Juni 2014) und die Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Regensdorf vom 1. Januar 2006 werden nach Inkrafttreten der vorliegenden Entschädigungsverordnung ersatzlos aufgehoben.

Regensdorf, 20. August 2018

GEMEINDERAT REGENSDORF  
Präsident                      Schreiber

Max Walter

Stefan Pfyl

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018.